



Taxordnung Alters- und Pflegezentrum Amriswil

(gültig ab 1. Januar 2024)

1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Alters- und Pflegezentrums Amriswil.

2 Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionspreis
- Pflegekosten je nach Pflegegrad
- Betreuungspauschale
- Zuschläge für zusätzliche Leistungen

3 Pensionspreis (Tarife gemäss Tabelle im Anhang)

Der Pensionspreis richtet sich nach Grösse und Ausstattung des Zimmers sowie dem bisherigen Wohnort. Auswärtige Bewohnende, welche nicht aus Amriswil oder einer der Vertragsgemeinden (Hefenhofen, Muolen, Zihlschlacht) stammen, bezahlen einen Zuschlag.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Verpflegung (Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser und Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Zimmerreinigung
- Reinigung der privaten Wäsche und der hauseigenen Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Kabel-TV-Anschluss
- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das Alters- und Pflegezentrum organisiert werden
- Aktivierungstherapie (Gedächtnistraining, Kochen, Turnen, Singen, Gesprächsrunden etc.)
- Benützung des Fitnessraums

4 Pflege- und Betreuungspauschale (Tarife gemäss separater Tabelle)

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI (Resident Assessment Instrument oder Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohner). Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung in eine der zwölf Pflegestufen mittels Arztzeugnis. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

In den Pflegekosten sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln (u.a. Rollstuhl, Rollator, Gehböckli)

Vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) der Gruppen 3, 14, 15, 35 und 99 (u.a. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

In der Betreuungspauschale sind folgende Leistungen enthalten:

- Nicht-KVG-pflichtige Betreuungsleistungen

5 Zuschläge für zusätzliche Leistungen / private Auslagen

Die folgenden Leistungen sind weder im Pensionspreis noch in der Pflorgetaxe enthalten und werden zusätzlich verrechnet:

- ärztliche Betreuung, Medikamente und einzelne Pflegematerialien (*)
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie etc. (*)
- Coiffeur, Pédicure
- Näharbeiten, flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung, Wäschebeschriftung
- Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen
- persönliche Hygieneartikel (Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser etc.)
- Personentransporte
- Leistungen im Todesfall
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Kost- und Logis von Angehörigen
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung mit der Zentrumsleitung.

(*) Rückerstattung durch den Krankenversicherer

6 Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen

Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.

Bei Austritt bzw. im Todesfall wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils so lange weiterverrechnet, bis das Zimmer geräumt und die persönlichen Gegenstände abgeholt sind. Zur Deckung der Todesfallkosten wird zusätzlich eine Todesfallpauschale erhoben (Tarif gemäss Tabelle im Anhang).

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

7 Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien, Spital- oder Kuraufenthalt) wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils verrechnet. Die Pflorgetaxen und die Betreuungspauschale werden nicht verrechnet. An- und Abreisetag werden voll verrechnet.

8 Mindestaufenthaltsdauer

Bei einer Aufenthaltsdauer von weniger als einem Monat - ausgenommen terminierte Kuraufenthalte - wird für die erfolgten administrativen Aufwendungen eine Umtriebspauschale verrechnet.

9 Depot, Rechnungsstellung und Rückerstattung

Vor dem Eintritt ist eine Depotzahlung zu leisten. Diese wird nicht verzinst und beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

Die Rechnung für den Aufenthalt im Alters- und Pflegezentrum wird monatlich gestellt und ist innert 14 Tagen zahlbar. Die Zahlung der Rechnung erfolgt in der Regel mittels Lastschriftverfahren (LSV). Bei verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Der Beitrag der Krankenversicherung an die Pflegekosten (KVG-pflichtig) wird auf der Rechnung abgezogen und direkt der Krankenversicherung verrechnet.

Die Rückerstattung des Normkostenbeitrages erfolgt auf Antrag bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde.

10 Kündigung

Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Neben der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen aufgelöst werden:

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in andere Institution erfordert
- bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- bei wiederholter und schwerer Missachtung der Hausordnung

11 Kurzaufenthalte / Entlastungsaufenthalt

Für Kurz- und Entlastungsaufenthalte gelten die Bedingungen und Ansätze gemäss dem separaten 'Reglement für Kurzaufenthalte im APZ'.

12 Preisänderungen

Änderungen der Pensionspreise und Pflorgetaxen werden mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

13 Hilflosenentschädigung

Bewohnende, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

14 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfeleistungen. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden.

15 Normkostenbeiträge von Kanton und Gemeinden

Ab 1.1.2011 werden Normkostenbeiträge des Kantons/der Gemeinden an die Pflegekosten bezahlt (siehe separate Tarifübersicht). Diese Beiträge müssen bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden und werden durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) ausbezahlt.

